

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

34. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 13.10.2005 Nr. 42

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
27.09.2005	<u>Stadt Buchholz i.d.N.</u> Unterkunfts- und Gebührensatzung	633
15.09.2005	<u>Gemeinde Salzhausen</u> Straßenausbaubeitragssatzung	634
10.10.2005	<u>Gemeinde Stelle</u> Bebauungsplan „Duvendahl“, 1. Änderung	646
11.10.2005	<u>Samtgemeinde Tostedt</u> Berichtigung der Kindergartengebührensatzung Veröffentlichung der Anlage (monatliche Gebührensätze) - siehe auch Amtsblatt Nr. 41 vom 05.10.2005 -	648
07.10.2005	<u>Sparkasse Harburg-Buxtehude</u> Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes	653

3. Änderungssatzung

der Stadt Buchholz i.d.N. über die Unterbringung von Asylbewerbern, abgelehnten Asylbewerbern, sonstigen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und obdachloser Personen sowie die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Unterkünfte (Unterkunfts- und Gebührensatzung)

(Unterkunfts- und Gebührensatzung vom 19.09.2000)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nds. Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

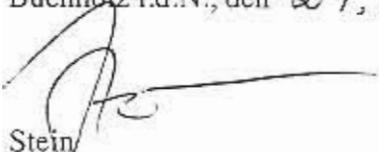
Die monatliche Gebühr für die Unterkünfte gem. § 1 Abs. 2 a beträgt je m² Nutzfläche der zugewiesenen Unterkunft, warm, **zuzüglich** einer Pauschale pro Bewohner für Nebenkosten, die personenbezogen abzurechnen sind (Gemeinstrom, Frischwasser, Schmutzwasser und Müll), außer den Kosten für den Individualstromverbrauch, für die Unterkunft:

- Bremer Str. 36 b:	15,98 €/qm	+	37,53 €/Bewohner
- Bremer Str. 72 c:	15,16 €/qm	+	30,15 €/Bewohner
- Bremer Str. 72 d:	11,77 €/qm	+	54,24 €/Bewohner
- Rütgersstr. 36	14,84 €/qm	+	32,81 €/Bewohner
- Bahnhofstraße 3	14,21 €/qm	+	53,52 €/Bewohner
- Bremer Straße 74 a	8,67 €/qm	+	112,75 €/Bewohner
- Bremer Straße 74 b	7,99 €/qm	+	73,43 €/Bewohner
Obdachlose			
- Bremer Straße 74 b	9,79 €/qm	+	93,02 €/Bewohner
Durchreisende			
- Bremer Straße 74 c	8,71 €/qm	+	87,63 €/Bewohner
- Bremer Straße 74 d	11,01 €/qm	+	107,28 €/Bewohner
- Bremer Straße 74 e (Container)	7,00 €/qm	+	91,17 €/Bewohner

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Buchholz i.d.N., den 27.09.2005



Stein
Bürgermeister

Satzung

der Gemeinde Salzhausen über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30) - jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 15.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde Salzhausen erhebt - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff Baugesetzbuch nicht erhoben werden können - zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Einrichtungen) – insgesamt, in Abschnitten oder Teilen - von den Grundstückseigentümern, denen die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen besondere wirtschaftliche Vorteile bietet, Beiträge nach Maßgabe diese Satzung.
2. Beiträge werden nicht erhoben für
 - a) die laufende Unterhaltung und Instandsetzung für die in Absatz 1 genannten Einrichtungen,
 - b) Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, soweit die Fahrbahnen dieser Straßen nicht breiter sind als die anschließenden freien Strecken.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

1. Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für
 - a) den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Einrichtungen benötigten Grundflächen; dazu gehören auch der Wert der hierfür von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke zuzüglich der Bereitstellungskosten; maßgebend ist der Wert zum Zeitpunkt der Bereitstellung,
 - c) die Freilegung der Flächen,

- c) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Fahrbahnen mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus; für Wege, Plätze und Fußgängerzonen gilt dies sinngemäß,
 - d) die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von
 - aa) Randsteinen und Schrammborden,
 - bb) Rad- und Gehwegen, auch in kombinierter Form,
 - cc) verkehrsberuhigten Mischflächen,
 - dd) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - ee) Beleuchtungseinrichtungen,
 - ff) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtungen,
 - gg) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - hh) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind,
 - ii) die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung sowie Verwaltungskosten, die ausschließlich der Maßnahme zuzurechnen sind.
2. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass auch nicht in Abs. 1 genannte Aufwendungen der Maßnahme zum beitragsfähigen Aufwand gehören. In der Satzung ist der beitragsfähige Aufwand konkret zu bezeichnen und der vom Beitragspflichtigen zu tragende Anteil festzusetzen. Die Satzung ist vor Beginn der Maßnahme öffentlich bekanntzumachen.
3. Bei Straßen im Sinne des § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.d.F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) sowie bei im straßenrechtlichen Sinne nichtöffentlichen, aber aufgrund öffentlich-rechtlicher Erschließung der Gemeinde bereitgestellten Wirtschaftswegen gehören die Aufwendungen nach Abs. 1 d) bb), ee) und hh) nicht zum beitragsfähigen Aufwand; Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

1. Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
2. Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne öffentliche Einrichtung. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer öffentlichen Einrichtung (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer öffentlichen Einrichtung (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln oder bei der Aufwandsermittlung mehrere Maßnahmen zu einer Abrechnungseinheit zusammenfassen. Die Entscheidung über die Aufwandsspaltung, die Bildung von Abschnitten oder Abrechnungseinheiten trifft der Rat.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

1. Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.
2. Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt
 - a) bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen und Fußgängerzonen 60 v. H.
 - b) bei verkehrsberuhigten Mischflächen 45 v. H.
 - c) bei Straßen, Wegen und Plätzen mit starkem innerörtlichen Verkehr
 - aa) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand-, und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Bushaldebuchten/-stellen auch innerhalb von Parkstreifen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 30 v. H.
 - bb) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 40 v. H.
 - cc) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege (auch als kombinierte Anlage) sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 50 v. H.
 - dd) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen 55 v. H.
 - d) bei Straßen, Wegen und Plätzen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen
 - aa) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Bushaldebuchten/-stellen auch innerhalb von Parkstreifen sowie Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus 20 v. H.
 - bb) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung 30 v. H.

- | | |
|--|----------|
| cc) für Randsteine und Schrammborde, Rad- und Gehwege (auch als kombinierte Anlage) sowie Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Einrichtung | 35 v. H. |
| dd) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 40 v.H. |
| e) bei Gemeindestraßen im Sinne von § 47 Nr. 3 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) – Wirtschaftswege | 60 v.H. |
3. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Anteils der Gemeinde zu verwenden.
 4. Die Gemeinde kann, abweichend von Abs. 2, durch Satzung den von den Beitragspflichtigen zu tragenden Anteil am beitragsfähigen Aufwand höher oder niedriger festsetzen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung bei einer straßenbaulichen Maßnahme sprechen.

§ 5 Abrechnungsgebiet

Die Grundstücke, von denen aus die öffentliche Einrichtung, ein Abschnitt davon oder mehrere zur Abrechnungseinheit zusammengefasste öffentliche Einrichtungen in Anspruch genommen werden können, bilden das Abrechnungsgebiet.

§ 6 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwandes

1. Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Einrichtung oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
2. Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen, einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.

3. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit baulicher oder gewerblicher Nutzung
 - a) die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - b) die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes,
 - c) die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich,
 - d) für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 BauGB Abs. 4 besteht,
 - aa) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
 - bb) wenn sie an die öffentliche Einrichtung angrenzen und mit der Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m verläuft; wenn das Grundstück nicht an die öffentliche Einrichtung angrenzt oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden ist, die Fläche zwischen der, der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
 - e) Wenn das Grundstück über die sich nach lit. b), c) und d) bb) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt ist, die Fläche zwischen der öffentlichen Einrichtung oder der, der öffentlichen Einrichtung zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
 - f) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur öffentlichen Einrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
4. Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken mit sonstiger Nutzung
 - a) die nur in der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Freizeitplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden oder

- b) die ganz oder teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise (z. B. landwirtschaftlich) nutzbar sind

die Gesamtfläche des Grundstücks oder die Teilfläche des Grundstücks, die von Abs. 3 nicht erfasst wird.

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

1. Der Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Die Nutzungsfaktoren betragen:

a) bei Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss	1,0000
b) bei Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen	1,2500
c) bei Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen	1,5000
d) bei Bebaubarkeit mit vier und weiteren Vollgeschossen	1,7500
2. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei industriell und gewerblich genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss angerechnet.
3. Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 1 gilt
 - a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - c) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - d) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach lit. a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach lit. b) überschritten werden,

- e) soweit in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der tatsächlich vorhandene und/oder in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte Berechnungswert nach f) aa) oder f) bb),
- f) soweit kein Bebauungsplan besteht,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
 - bb) bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - cc) bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- g) Sind in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer gewerblich genutzten Grundstücken, die in einem durch Bebauungsplan festgesetzten oder nach § 34 BauGB zu beurteilenden Gewerbe-, Industrie-, Kern- oder Sondergebiet im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO liegen, auch andere beitragspflichtige Grundstücke vorhanden, erhöhen sich die in Abs. 1 genannten Nutzungsfaktoren für die in Gewerbe-, Industrie-, Kern- oder Sondergebieten liegenden Grundstücke sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, um 15 %. Gewerblich genutzten Grundstücken stehen Grundstücke gleich, die in ähnlicher Weise genutzt werden (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, sowie Praxen für freie Berufe).

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

1. Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung gelten die nachfolgenden Nutzungsfaktoren.
2. Die Nutzungsfaktoren betragen bei Grundstücken, die
 - a) wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten,) oder innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden, 0,5000
 - b) im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzung in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z. B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn

- aa) sie unbebaut sind, bei
- aaa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen (Ödland, Busch- und wirtschaftlich nicht nutzbare Wasserflächen bleiben außer Ansatz), 0,0167
 - bbb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland, 0,0333
 - ccc) gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau o. ähnliches), 1,0000
- bb) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden oder nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten Campingplätze ohne Bebauung), 0,5000
- cc) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z. B. Feldscheunen) vorhanden sind:
- für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0000
 - mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss liegende Vollgeschoss, für die Restfläche gilt aa),
- dd) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht:
- für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl von 0,2 ergibt, 1,0000
 - mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt bb),
- ee) sie gewerblich genutzt und bebaut sind:
- für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5000
 - mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt aa),

- ff) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aaa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- und Gewerbetrieben dienen, 1,5000
- mit Zuschlägen von je 0,3750 für jedes weitere über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt aa).
- bbb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0000
- mit Zuschlägen von je 0,2500 für jedes über dem ersten Vollgeschoss tatsächlich vorhandene weitere Vollgeschoss, für die Restfläche gilt aa).

Was als Vollgeschoss gilt, ergibt sich aus § 7 dieser Satzung.

§ 9

Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen

1. Für Grundstücke, die von mehreren gleichartigen öffentlichen Anlagen im Sinne von § 1 dieser Satzung, die in der Baulast der Gemeinde stehen, erschlossen werden, wird die nach dieser Satzung ermittelte und die bei der Verteilung zu berücksichtigende Beitragsfläche zu Lasten der Gemeinde bei jeder dieser öffentlichen Anlagen nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.
2. Die Vergünstigungsregelung gilt nicht für Grundstücke in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie für Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder industriell oder überwiegend für Geschäfts-, Büro oder Verwaltungsgebäude genutzt werden.
3. Grundstücken, die sowohl an eine Gemeindestraße als auch an eine klassifizierte Straße angrenzen, ist bei der Abrechnung der Gemeindestraße eine Vergünstigung nach Abs. 1 nur auf die Teileinrichtungen zu gewähren, für die auch bei der klassifizierten Straße eine Beitragspflicht entstehen könnte.

§ 10

Beitragspflichtige

1. Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

2. Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme, in den Fällen einer Aufwandsspaltung mit Beendigung der Teilmaßnahme und dem Aufwandsspaltungsbeschluss, in den Fällen der Bildung von Abrechnungsabschnitten mit der Beendigung des Abschnittes und des Abschnittsbildungsbeschlusses und in den Fällen der Bildung von Abrechnungseinheiten mit der Beendigung der gesamten beitragsfähigen Maßnahme und dem Zusammenfassungsbeschluss.

§ 12

Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf die einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 13

Aufwandsspaltung

1. Der Beitrag kann für
 - a) den Grunderwerb und den Wert der von der Gemeinde bereit gestellten Grundstücke,
 - b) die Freilegung,
 - c) die Fahrbahn (die Plätze) mit oder ohne Randsteinen und Schrammborden sowie den Anschluss an andere Verkehrswege,
 - d) die verkehrsberuhigten Mischflächen,
 - e) die Radwege,
 - f) die Gehwege, zusammen oder einzeln,
 - g) die kombinierten Rad- und Gehwege,
 - h) die Rinnen und anderen Entwässerungseinrichtungen,
 - i) die Beleuchtungseinrichtungen,
 - j) die Parkflächen,
 - k) die Grünanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist.

2. Absatz 1 findet auf die in § 3 Abs. 2 Satz 2 genannten Fälle entsprechend Anwendung.
3. Der Aufwand für
 - a) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - b) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - c) Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,
 - d) anteilige Verwaltungskosten und die anteiligen Aufwendungen für die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung (§ 2 Abs. 1 d) ii)

können je nach den Erfordernissen den Kosten der Fahrbahnen (Abs. 1 c)) oder den Kosten der Gehwege (Abs. 1 f)) zugerechnet werden.

4. Liegt die Fahrbahn nicht in der Baulast der Gemeinde, sind die Randsteine den Gehwegen zuzuordnen.

§ 14 Vorausleistungen

Sobald mit der Durchführung der Bauarbeiten begonnen worden ist, kann die Gemeinde angemessene Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages erheben.

§ 15 Ablösung

Wenn eine Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Straßenausbaubeitrages durch Vertrag vereinbart werden. Der Ablösungsbetrag wird auf der Grundlage der voraussichtlich entstehenden, geschätzten Kosten ermittelt. Der mutmaßliche Aufwand wird nach den Bestimmungen dieser Satzung verteilt (vgl. §§ 4 bis 8). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 16 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

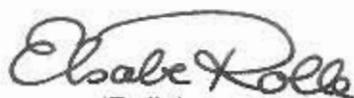
§ 17
Besondere Zufahrten

1. Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen Verkehrsraum sind keine Aufwendungen i. S. des § 2; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.
2. Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten – vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen – auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

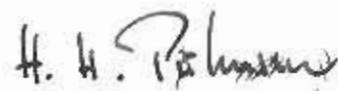
§ 18
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 15.09.2005 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Straßenausbaubeitragsatzung vom 10.11.2003 außer Kraft.

Salzhausen, den 15.09.2005


(Rolle)
Bürgermeisterin




(Putensen)
(Gemeindedirektor)



Stelle, den 10. Oktober 2005

Öffentliche Bekanntmachung

des Bebauungsplanes "Duvendahl, 1. Änderung".

Gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141); zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.2004 (BGBl. I S. 1359), wird bekannt gemacht, dass der Rat der Gemeinde Stelle in seiner Sitzung am 29.06.2005 den Bebauungsplan "Duvendahl, 1. Änderung" und die dazugehörige Begründung als Satzung beschlossen hat.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist auf dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan durch eine starke, schwarze Linie gekennzeichnet.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeiten des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

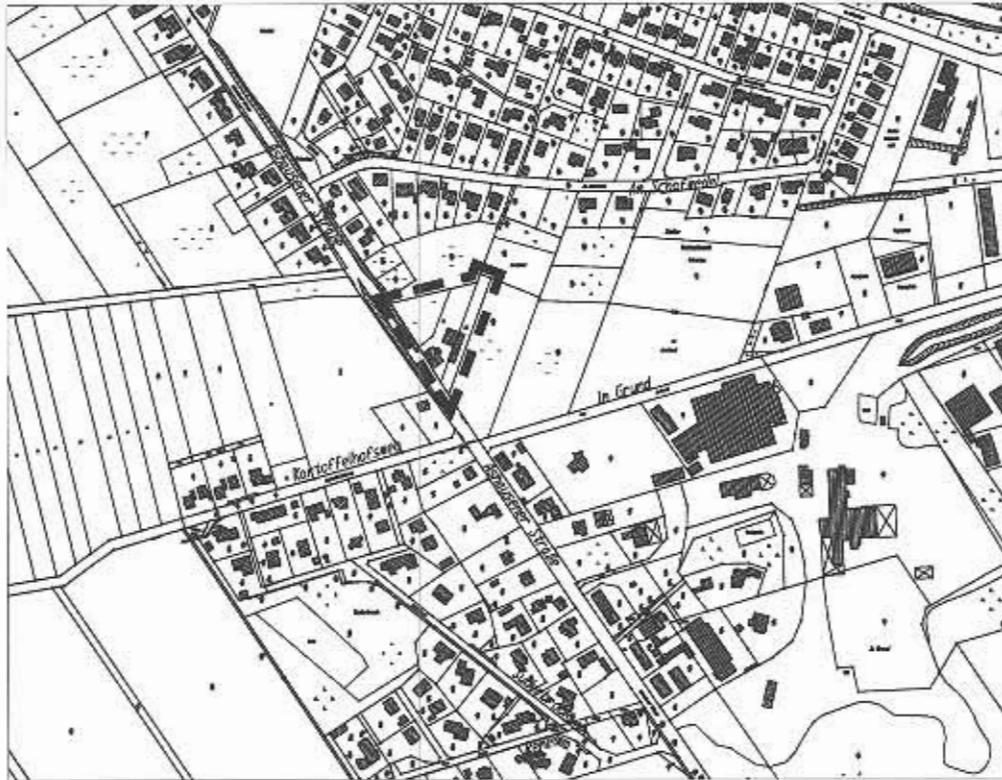
Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von drei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Lage und Begrenzung des Plangebietes:

Der ca. 0,428 ha große Plangebietsbereich ist östlich der Ashausener Straße und südlich des Niederungsbereiches des Kartoffelhofgrabens gelegen. Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 105 und 106
- Im Osten durch die östliche Grenze des Flurstücks 105
- Im Süden durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 105 und 106 als auch durch die nördliche Grenze der Straße „Ashausener Straße“
- Im Westen durch die westliche Grenze des Flurstücks 106 und durch die nördliche Grenze der Straße „Ashausener Straße“

Übersichtsplan



Der Bebauungsplan „Duvendahl, 1. Änderung“ tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Bebauungsplan „Duvendahl, 1. Änderung“ liegt für Jedermann zur Einsichtnahme im Bauamt der Gemeinde Stelle, Unter den Linden 18, 21435 Stelle während der Dienststunden bereit. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft erteilt.

(Wilcke)



Berichtigung

**Gebührensatzung für Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt
(Kindergartengebührensatzung)
vom 28. September 2005
(Amtsblatt für den Landkreis Harburg vom 05.10.2005, Seite 626 ff.)**

Die o.g. Satzung ist versehentlich ohne Anlage veröffentlicht worden.

In der Anlage sind die monatlichen Gebührensätze (gültig vom 01.11.2005 – 31.07.2005) für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Tostedt aufgeführt.

Die Anlage zur Kindergartengebührensatzung wird hiermit veröffentlicht.

Samtgemeinde Tostedt
Tostedt, den 11.10.2005



Oelkers

Samtgemeindebürgermeister

Monatliche Gebührensätze (gültig: 01.11.2005 - 31.07.2006)

- 649 -

(In den Gebührensätzen ist die Getränkepauschale in Höhe von 2,- € enthalten.)

Vormittags 4 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	204 €	177 €	156 €	143 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	189 €	164 €	145 €	132 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	173 €	150 €	133 €	121 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	158 €	137 €	121 €	110 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	134 €	117 €	103 €	94 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	126 €	110 €	97 €	89 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	119 €	103 €	91 €	83 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	111 €	96 €	85 €	78 €

Vormittags 4,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	230 €	199 €	176 €	161 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	212 €	184 €	162 €	148 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	195 €	169 €	149 €	136 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	177 €	154 €	136 €	124 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	151 €	131 €	116 €	106 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	142 €	123 €	109 €	100 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	133 €	116 €	102 €	93 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	125 €	108 €	96 €	87 €

Vormittags 5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	255 €	221 €	195 €	178 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	235 €	204 €	180 €	165 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	216 €	187 €	165 €	151 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	197 €	171 €	151 €	138 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	167 €	145 €	128 €	117 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	158 €	137 €	121 €	110 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	148 €	128 €	113 €	104 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	138 €	120 €	106 €	97 €

Vormittags 5,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	280 €	243 €	214 €	196 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	259 €	224 €	198 €	181 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	237 €	206 €	182 €	166 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	216 €	187 €	165 €	151 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	184 €	160 €	141 €	129 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	173 €	150 €	133 €	121 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	162 €	141 €	125 €	114 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	152 €	132 €	116 €	106 €

Vormittags 6 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	305 €	265 €	234 €	213 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	282 €	245 €	216 €	197 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	259 €	224 €	198 €	181 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	235 €	204 €	180 €	165 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	200 €	174 €	153 €	140 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	189 €	164 €	145 €	132 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	177 €	154 €	136 €	124 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	165 €	144 €	127 €	116 €

Nachmittags 4 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	174 €	152 €	136 €	125 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	161 €	141 €	125 €	115 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	148 €	129 €	115 €	106 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	134 €	118 €	105 €	96 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	115 €	100 €	89 €	82 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	108 €	94 €	84 €	78 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	101 €	89 €	79 €	73 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	95 €	83 €	74 €	68 €

Nachmittags 4,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	196 €	171 €	152 €	140 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	181 €	158 €	141 €	129 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	166 €	145 €	129 €	119 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	151 €	132 €	118 €	108 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	129 €	113 €	100 €	92 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	121 €	106 €	95 €	87 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	114 €	100 €	89 €	82 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	106 €	93 €	83 €	76 €

Nachmittags 5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	217 €	190 €	169 €	155 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	201 €	175 €	156 €	144 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	184 €	161 €	143 €	132 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	168 €	147 €	131 €	120 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	143 €	125 €	111 €	102 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	134 €	118 €	105 €	96 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	126 €	110 €	98 €	91 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	118 €	103 €	92 €	85 €

Nachmittags 5,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	239 €	209 €	186 €	171 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	220 €	193 €	172 €	158 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	202 €	177 €	157 €	145 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	184 €	161 €	143 €	132 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	157 €	137 €	122 €	112 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	148 €	129 €	115 €	106 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	139 €	121 €	108 €	99 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	129 €	113 €	101 €	93 €

Nachmittags 6 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	260 €	227 €	202 €	186 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	240 €	210 €	187 €	172 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	220 €	193 €	172 €	158 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	201 €	175 €	156 €	144 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	171 €	149 €	133 €	122 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	161 €	141 €	125 €	115 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	151 €	132 €	118 €	108 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	141 €	123 €	110 €	101 €

Ganztags 9 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	373 €	326 €	291 €	269 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	344 €	301 €	269 €	248 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	316 €	276 €	247 €	228 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	287 €	251 €	224 €	207 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	245 €	214 €	191 €	176 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	230 €	201 €	180 €	166 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	216 €	189 €	169 €	156 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	202 €	177 €	158 €	146 €

Ganztags 9,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	393 €	344 €	307 €	284 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	363 €	318 €	284 €	262 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	333 €	291 €	260 €	240 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	303 €	265 €	237 €	219 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	258 €	226 €	201 €	186 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	243 €	213 €	190 €	175 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	228 €	199 €	178 €	164 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	213 €	186 €	166 €	154 €

Ganztags 10 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	414 €	362 €	323 €	298 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	382 €	334 €	298 €	276 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	351 €	307 €	274 €	253 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	319 €	279 €	249 €	230 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	271 €	237 €	212 €	196 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	256 €	224 €	200 €	184 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	240 €	210 €	187 €	173 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	224 €	196 €	175 €	162 €

Ganztags 10,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	435 €	380 €	339 €	313 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	401 €	351 €	313 €	289 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	368 €	322 €	287 €	265 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	335 €	293 €	261 €	241 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	285 €	249 €	222 €	205 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	268 €	235 €	209 €	194 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	252 €	220 €	197 €	182 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	235 €	206 €	184 €	170 €

Ganztags 11 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	455 €	398 €	355 €	328 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	420 €	368 €	328 €	303 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	386 €	337 €	301 €	278 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	351 €	307 €	274 €	253 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	298 €	261 €	233 €	215 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	281 €	246 €	219 €	203 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	264 €	231 €	206 €	190 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	246 €	215 €	192 €	178 €

Hort 9 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	321 €	284 €	245 €	227 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	297 €	262 €	227 €	209 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	272 €	241 €	208 €	192 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	248 €	219 €	189 €	175 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	211 €	186 €	161 €	149 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	199 €	176 €	152 €	140 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	186 €	165 €	142 €	132 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	174 €	154 €	133 €	123 €

Hort 9,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	339 €	300 €	259 €	239 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	313 €	277 €	239 €	221 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	287 €	254 €	219 €	203 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	261 €	231 €	200 €	184 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	222 €	197 €	170 €	157 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	209 €	185 €	160 €	148 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	197 €	174 €	150 €	139 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	184 €	162 €	140 €	130 €

Hort 10 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	357 €	315 €	272 €	252 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	330 €	291 €	252 €	232 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	302 €	267 €	231 €	213 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	275 €	243 €	210 €	194 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	234 €	207 €	179 €	165 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	220 €	195 €	168 €	156 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	207 €	183 €	158 €	146 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	193 €	171 €	148 €	136 €

Hort 10,5 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	375 €	331 €	286 €	264 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	346 €	306 €	264 €	244 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	317 €	280 €	242 €	224 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	289 €	255 €	220 €	204 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	246 €	217 €	188 €	173 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	231 €	204 €	177 €	163 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	217 €	192 €	166 €	153 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	203 €	179 €	155 €	143 €

Hort 11 Stunden	1 Kind *)	2 Kinder *)	3 Kinder *)	4 oder mehr Kinder *)
Stufe 1 (über 5.000 €)	392 €	347 €	299 €	277 €
Stufe 2 (4.000 € - 5.000 €)	362 €	320 €	277 €	255 €
Stufe 3 (3.500 € - 4.000 €)	332 €	294 €	254 €	234 €
Stufe 4 (3.000 € - 3.500 €)	302 €	267 €	231 €	213 €
Stufe 5 (2.500 € - 3.000 €)	257 €	227 €	196 €	182 €
Stufe 6 (2.000 € - 2.500 €)	242 €	214 €	185 €	171 €
Stufe 7 (1.500 € - 2.000 €)	227 €	201 €	174 €	160 €
Stufe 8 (unter 1.500 €)	212 €	188 €	162 €	150 €

*) = bezieht sich auf im Haushalt lebende Kinder, die über kein eigenes Einkommen verfügen.

Anlage zum Schreiben der Sparkasse Harburg-Buxtehude vom 07.10.2005

BEKANNTMACHUNG

Am Freitag, dem 21. Oktober 2005, um 15.00 Uhr, findet in Wentzien's Gasthaus, An der B 75 in 21244 Buchholz-Treidel die öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Harburg-Buxtehude statt.

Tagesordnung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Feststellung des Ausscheidens und des Eintritts von zwei stellvertretenden Mitgliedern des Zweckverbandes
3. Pflichtenbelehrung und Verpflichtung bisher nicht verpflichteter stellvertretender Mitglieder der Verbandsversammlung (§§ 18 NKomZG, 39 Abs. 3, 28 NGO)
4. Genehmigung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 14. Mai 2004
5. Beschluss über die Entlastung des Verwaltungsrats der Sparkasse Harburg-Buxtehude für das Geschäftsjahr 2004
6. Verschiedenes

Hans-Uwe Hansen
Vorsitzender der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes
Harburg-Buxtehude